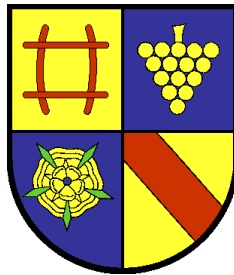


# LANDRATSAMT RASTATT



## **Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Rastatt**

**- verabschiedet vom Kreistag des Landkreises Rastatt am 14. Juli 2009 -**

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Rechtsgrundlage	2
2.	Begriffsbestimmung	3
3.	Leistungsbereiche von Schulsozialarbeit	3
4.	Wirkungen von Schulsozialarbeit	3
5.	Voraussetzungen für die finanzielle Förderung von Schulsozialarbeit	4
5.1	Bedarfslage für Schulsozialarbeit	4
5.2	Mögliche Schulstandorte	5
5.3	Herstellung des Einverständnisses	5
5.4	Träger von Schulsozialarbeit	5
5.5	Finanzierung und Rechtsanspruch	6
5.6	Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis	6
6.	Beteiligung des Jugendhilfeausschusses	8
7.	Landkreisweiter Arbeitskreis Schulsozialarbeit	8
8.	Inkrafttreten und Befristung	9

▷

Anlage 1: Leistungsbereiche von Schulsozialarbeit

Anlage 2: Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule



---

## 1. Einleitung und Rechtsgrundlage

Schule und Jugendhilfe stehen aufgrund gesellschaftlicher und familiärer Veränderungen gemeinsam vor wachsenden Herausforderungen, denen sie sich mit vielfältigen Weiterentwicklungen ihrer jeweiligen Arbeitsfelder sowie in verstärkter Kooperation stellen. Als besonders wirksames Instrument haben sich seit vielen Jahren die Projekte der Schulsozialarbeit erwiesen, die vor allem in Schulen mit besonders ausgeprägten sozialen und pädagogischen Problemen eingesetzt wurden.

Auch im Landkreis Rastatt werden bereits seit dem Jahre 2001 Projekte der Schulsozialarbeit finanziell gefördert, die von Gemeinden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe getragen werden. Anfangs konnte noch über Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) eine Bezuschussung der Projekte sichergestellt werden. Diese Möglichkeit war nach Ende der Förderperiode des ESF 2006/2007 nicht mehr gegeben.

Obwohl das Land im Rahmen der Kultushoheit für das Schulwesen zuständig ist und die Schule neben dem Bildungsauftrag auch ein grundgesetzlich verbrieftes eigenständiges Erziehungsrecht besitzt, verweist das Land die Schulsozialarbeit ausschließlich in den Bereich der Jugendhilfe und hat sich nach und nach aus der Mitfinanzierung zurückgezogen. Daher ist von kommunaler Seite weiterhin zu fordern, dass das Land seiner Verantwortung durch eine Mitfinanzierung gerecht werden muss.

Aus diesen Gründen war die künftige finanzielle Bezuschussung von Projekten der Schulsozialarbeit im Landkreis Rastatt neu zu regeln. Dabei stand unabhängig von der strittigen Grundsatzfrage der Zuständigkeit die Erkenntnis im Vordergrund, dass Schulsozialarbeit für bestimmte Schulen, an denen besonders schwierige soziale und pädagogische Probleme auftreten, ein sehr hilfreiches, sinnvolles und notwendiges Instrument ist, das nicht allein an der Finanzierung scheitern darf. Daher war der Landkreis Rastatt bereit, im Rahmen von Förderrichtlinien seinen Beitrag zum Einsatz der Schulsozialarbeit zu leisten, ohne jedoch die anderen Beteiligten (Schule, Schulträger oder das Land) aus der Verantwortung zu entlassen.

Am 25. Juli 2006 verabschiedete der Kreistag erstmals entsprechende Förderrichtlinien, die mit Beschluss des Gremiums vom 29. Januar 2008 notwendige Modifizierungen erfuhren. Die nun vorliegenden Richtlinien berücksichtigen die bereits mehrjährigen Anwendungserfahrungen und optimieren durch ihre erfolgte Fortschreibung die Wirksamkeit dieses Instruments an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule.

Den Förderrichtlinien sind als Anlage – insbesondere für die Schul- und Projektträger – ergänzende Erläuterungen beigelegt, die die Inhalte und die konzeptionelle Ausrichtung der Schulsozialarbeit sowie die schulischen Rahmenbedingungen näher erläutern.

Die Rechtsgrundlage für die Förderung der Schulsozialarbeit durch die Jugendhilfe stellt § 13 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) dar, wonach jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden sollen, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.



---

## 2. Begriffsbestimmung

Schulsozialarbeit ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schüler/innen im Zusammenwirken mit der Schule. Durch Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Schüler/innen wie auch durch Zusammenarbeit mit Schule und Eltern sowie den Institutionen im Gemeinwesen werden Konfliktpotenziale abgebaut und Möglichkeiten für eine wirksamere Bildungs- und Sozialisationsarbeit an der Schule aufgebaut.

Schulsozialarbeit bedient sich unterschiedlicher sozialpädagogischer Methoden (wie Einzel- fallarbeit, Gruppenarbeit). Sie arbeitet in Abstimmung und Kooperation mit den Lehrern/innen und bildet eine selbstständige sozialpädagogische Arbeit in der Institution Schule. Als Bindeglied komplettiert sie die erziehende und bildende Arbeit der Schule und trägt innovativ zur Schulentwicklung bei.

## 3. Leistungsbereiche von Schulsozialarbeit

Die nachfolgend genannten Leistungsbereiche von Schulsozialarbeit sind in der alltäglichen Arbeit je nach schulischer Problemstruktur, sich stellender Bedarfslagen sowie personeller Ressourcen aufeinander abzustimmen und einzusetzen:

- Beratung in individuellen Problemsituationen
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Offene sozialpädagogische Angebote
- Elternarbeit
- Kooperation im Gemeinwesen (Vernetzung)
- Kooperation mit der Institution Schule
- Übergang Schule – Arbeitswelt

Mögliche Inhalte zu den einzelnen Leistungsbereichen sind in **Anlage 1a** enthalten.

## 4. Wirkungen von Schulsozialarbeit

Positive Wirkungen von Schulsozialarbeit lassen sich umso eher feststellen, je mehr sich die Beteiligten für die Kooperation öffnen und Bereitschaft zeigen, voneinander zu lernen und zu profitieren. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung der professionellen Gleichrangigkeit der kooperierenden Partner sowie die Beachtung der jeweiligen unterschiedlichen Arbeitsansätze, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Sozial- und Schulpädagogik.

Im Schulalltag entfaltet Schulsozialarbeit insbesondere durch ihre Vermittlungs- und Übersetzungsfunktion (zwischen Schülern, Lehrern, Eltern und sozialem Umfeld) folgende Wirkungen:



- 
- Sie bindet Schule besser in das Netz sozialer Einrichtungen und Dienste ein,
  - sie entlastet im Hinblick auf Schwierigkeiten mit einzelnen Schülern/innen und leistet Krisenintervention,
  - sie trägt zu einer Minderung von individuellen und sozialen Konfliktpotenzialen bei,
  - sie schafft damit bessere Bedingungen für den Unterrichtsalltag und zur Wahrnehmung des Bildungsauftrages der Schule,
  - sie bringt sozialpädagogische Sichtweisen und Handlungsstrategien in den Schulalltag mit ein und gibt damit Impulse für die innere Schulentwicklung wie auch für die pädagogische Arbeit der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer,
  - sie wirkt positiv auf das Schulklima.

## **5. Voraussetzungen für die finanzielle Förderung von Schulsozialarbeit**

### **5.1 Bedarfslage für Schulsozialarbeit**

Der Einsatz von Schulsozialarbeit kommt nur an solchen Schulen in Betracht, die aufgrund besonders schwieriger Lebenslagen und familiärer Belastungsfaktoren ihrer Schüler/innen mit ihren Lehrkräften alleine ihren Auftrag von Bildung und Erziehung nicht mehr erfüllen können und deshalb zusätzliche Fachkompetenz benötigen.

Dies ist vor allem dort der Fall, wo im Rahmen der Jugendhilfeplanung und der Schulplanung festgestellt wird, dass im Einzugsgebiet der Schule überdurchschnittlich häufig

- Verhaltensauffälligkeiten von Schülern und Schülergruppen auftreten,
- interkulturelle Konflikte eine Rolle spielen,
- Integrationsprobleme von Aussiedlern/innen und Ausländern/innen auftreten und /oder
- familienbelastende Faktoren (z.B. schlechte Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Suchtkrankheit oder Erziehungsprobleme der Eltern) zu verzeichnen sind.

An diesen Schulen hat die Elternschaft auch häufig nicht die Kraft zur Unterstützung ihrer Schule. Vielmehr brauchen die Familien der Schüler/innen selbst Unterstützung, die im notwendigen Umfang von Lehrkräften der Schule nicht geleistet werden kann.

Vor der Einrichtung von Schulsozialarbeit sollte die jeweilige Schule zunächst die generell angebotenen Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe geprüft bzw. in Anspruch genommen haben. Hierzu zählen:

- Information über die Hilfeangebote des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie der Psychologischen Beratungsstelle (bspw. in Lehrerkonferenzen),
- Inanspruchnahme von Hilfe und Unterstützung im Einzelfall,
- regelmäßige Fallbesprechungen und fachlicher Austausch.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Hilfreich ist zur Gestaltung einer gelingenden Zusammenarbeit die Kenntnis und Anwendung der Arbeitshilfe „Von der Information zur Kooperation – Arbeitshilfe zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Landkreis Rastatt“, die aufgaben- und trägerübergreifend gemeinsam mit dem Staatl. Schulamt Rastatt sowie den beiden Jugendämtern der Städte Baden-Baden und Rastatt entwickelt und in einer aktualisierten Form vom Mai 2009 vorliegt.

---

Schulsozialarbeit kommt nur dann in Betracht, wenn diese Unterstützungsleistungen nicht ausreichen, um die schulische Situation im erforderlichen Umfang positiv zu verändern.

## 5.2 Mögliche Schulstandorte

Schulsozialarbeit kann in erster Linie in Hauptschulen und Förderschulen gefördert werden. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Förderung bei einer festzustellenden Kumulation besonderer Problembereiche auch in einer Grundschule oder Realschule erfolgen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Rastatt ein eigenes Jugendamt unterhält, sind dortige Schulstandorte grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahmen hiervon sind nur bei in Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen innerhalb der Stadt Rastatt möglich (z.B. Förderschule).

Für den Einsatz von Schulsozialarbeit an einer Schule wird auch deren Bereitschaft vorausgesetzt, ihre eigene **innere Schulentwicklung** aktiv zu gestalten. Dies bedeutet konkret, dass die Schule

- die Leitfragen des Bildungsplans bedarfsgerecht bearbeitet hat (**Anlage 1b**),
- Projekte zum Thema des sozialen Lernens in allen Klassenstufen durchführt und insoweit eine schlüssige und aufeinander aufbauende Konzeption vorweisen kann,
- ein schriftliches Schulcurriculum mit dem Schwerpunkt des sozialen Lernens sowie eine hierauf fußende Bedarfserhebung vorlegen kann.

Außerdem sollte ehrenamtliches Engagement im Schulalltag implementiert sowie die Vernetzung mit dem Gemeinwesen sichergestellt werden.

Wird Schulsozialarbeit an Ganztagschulen gefördert, hat der Schulträger sicherzustellen, dass durch diese keine Betreuungsaufgaben während der Mittagsfreizeit und dem Mittagessen wahrgenommen werden. Gleiches gilt für Nachmittagsbetreuungsangebote, die dem Grunde nach seitens des Kultusministeriums förderfähig sind.

## 5.3 Herstellung des Einvernehmens

Voraussetzung einer Förderung ist ferner, dass das Jugendamt, das Staatl. Schulamt Rastatt, der kommunale Schulträger und die betreffende Schule einschließlich der Schulkonferenz über die Notwendigkeit von Schulsozialarbeit im Sinne von 5.1 Einvernehmen erzielen und der Einrichtung an diesem Standort zustimmen. Beteiligen sich weitere Stellen an der Finanzierung, sind auch diese entsprechend einzubeziehen bzw. deren positives Votum einzuholen.

## 5.4 Träger von Schulsozialarbeit

Gefördert werden können Vorhaben der Schulsozialarbeit von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Einklang mit der örtlichen Jugendhilfeplanung stehen. Im Einzelfall können Vorhaben von nicht anerkannten Trägern (z.B. kommunale Schulträger, Fördervereine) gefördert werden,



---

wenn gewährleistet ist und nachgewiesen wird, dass diese Projekte in dauerhaftem und engem Zusammenwirken mit dem Jugendamt durchgeführt werden (z.B. regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen oder Arbeitskreisen).

Weitere Voraussetzung ist die Beschäftigung einer Fachkraft für Jugendsozialarbeit (Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen oder Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation) mindestens im Umfang einer halben Stelle zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben. Der im Einzelfall notwendige Stellenumfang bemisst sich nach dem jeweiligen schulischen Bedarf (siehe auch 5.6).

## 5.5 Finanzierung und Rechtsanspruch

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn unter Einbeziehung kommunaler Mittel (Schulträger), unter vorrangiger Inanspruchnahme möglicher Landesmittel (siehe § 82 SGB VIII, § 15 Absatz 3 Nr. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg LKJHG) sowie Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. Dabei ist seitens der Schule (z.B. über Schulbudget oder bestehenden Förderverein) ein angemessener Finanzbeitrag auszuweisen. Zur Verminderung des Zuwendungsbedarfs sind von dem Zuwendungsempfänger zweckgebundene Spenden und sonstige Unterstützungen für das Projekt in die Finanzierung einzubringen.

Die Förderung durch den Landkreis Rastatt erfolgt im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Dabei darf der Zuwendungsbetrag 40% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Die anererkennungsfähigen Gesamtkosten des einzelnen Projektes dürfen bei einer 1,0-Stelle den Betrag von 50.000 EUR pro Schuljahr nicht überschreiten. Für geringere Stellendeputate gilt ein anteiliger Betrag.

Dementsprechend belaufen sich die Zuwendungsbeträge bei einem Einsatz einer

- 1,0 -Stelle auf bis zu 20.000 EUR
- 0,75-Stelle auf bis zu 15.000 EUR
- 0,5 -Stelle auf bis zu 10.000 EUR

pro Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

Die genannten Zuwendungsbeträge setzen außerdem voraus, dass der jeweilige Schulträger eine Förderung in mindestens der gleichen Höhe aus seinen Mitteln gewährt. Ist der Schulträger der Landkreis selbst, gilt diese Regelung entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## 5.6 Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

### Antrag:

Der Projektträger hat einen schriftlichen Antrag spätestens bis 1. Juli eines Jahres dem Landkreis Rastatt – Jugendamt – vorzulegen, um eine Förderung frühestens ab dem nachfolgenden Haushaltsjahr zu ermöglichen.

---

Dem Antrag sind beizufügen

- a) eine ausführliche konzeptionelle Darstellung des beabsichtigten Projekts,
- b) ein aussagekräftiges Schulportfolio (= Schulprofil) sowie ein Schulcurriculum mit dem Schwerpunkt des sozialen Lernens,
- c) ein Finanzierungsplan.

Im Antrag ist die Erfüllung der Fördervoraussetzungen (5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5) umfassend darzulegen.

Der Finanzierungsplan hat eine Aufstellung aller voraussichtlich förderfähigen Kosten des Projekts und eine Übersicht der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel zu enthalten.

Ein Weitergewährungsantrag für Fördermittel im Anschluss an den bisherigen Förderzeitraum ist ebenfalls spätestens bis 1. Juli des vorausgehenden Jahres vorzulegen. Dem Antrag ist der neue Finanzierungsplan beizufügen. Die fortgeschriebene Konzeption ist bis 15. September des jeweiligen Jahres vorzulegen.

### **Bewilligung:**

Die Auswahl der Vorhaben der Schulsozialarbeit, die in die Landkreisförderung aufgenommen werden, erfolgt durch den Landkreis Rastatt – einvernehmlich zwischen Jugendamt und Staatl. Schulamt Rastatt – im Benehmen mit dem jeweiligen Schulträger.

Die Zuwendung wird grundsätzlich schuljahresbezogen dem Träger des Projekts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Beginnt ein Projekt vor dem 1. August eines Jahres, so verlängert sich der erste Bewilligungszeitraum entsprechend.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue hinzu, so ermäßigt sich der Zuwendungsbetrag des Landkreises Rastatt entsprechend.

Für die Weiterbewilligung gelten die vorliegenden Richtlinien analog. Mit Zustimmung des Schulträgers kann die Weiterbewilligung für einen Zeitraum von zwei Schuljahren erfolgen.

Ändert sich ein förderungsbestimmender Umstand (z.B. der Beschäftigungsumfang der Fachkraft), hat dies der Projektträger dem Landkreis Rastatt – Jugendamt – unverzüglich mitzuteilen.

### **Auszahlung:**

Die Mittel werden in zwei Teilbeträgen (zum 1. Oktober und 1. April des entsprechenden Schuljahres) ausgezahlt. Abweichende Absprachen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

---

## **Verwendungsnachweis:**

Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf eines jeden Bewilligungszeitraums, spätestens bis zum 15. September eines jeden Jahres, dem Landkreis Rastatt – Jugendamt – in folgender Form zu übersenden:

- a) ein Bericht über die Einrichtung und die Entwicklung des geförderten Projekts sowie über die Einbindung ins Gemeinwesen und des ehrenamtlichen Engagements,
- b) eine detaillierte Aufstellung über die tatsächlich angefallenen Einnahmen und Ausgaben des Projekts,
- c) eine namentliche Übersicht mit Stellenanteil der Personen, für die in dem geförderten Projekt Personalkosten abgerechnet werden.

Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises Veränderungen zur vorgelegten Finanzierungsplanung, sind ggf. unrechtmäßig empfangene Zuwendungsbeträge zurückzuzahlen. Eine Aufrechnung mit evtl. Rückforderungsansprüchen des Landkreises Rastatt gegenüber dem Projektträger aus anderen Bewilligungen bleibt vorbehalten.

Eine Auszahlung der Förderung für den nächsten Bewilligungszeitraum kann erst erfolgen, wenn ein endgültiger Verwendungsnachweis für das abgelaufene Schuljahr vorliegt. Geht der Verwendungsnachweis erst nach dem 15. September ein, kann die Auszahlung gekürzt werden oder auch entfallen.

Der Landkreis Rastatt ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (z.B. Gewinn- und Verlustrechnung, Bücher, Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch mindestens fünf Jahre (bei kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts drei Jahre) lang aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

## **6. Beteiligung des Jugendhilfeausschusses**

Dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rastatt werden einmal jährlich im Rahmen der jeweiligen Haushaltsvorberatung die einzelnen Anträge für Projekte der Schulsozialarbeit zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **7. Landkreisweiter Arbeitskreis Schulsozialarbeit**

Innerhalb des Landkreises Rastatt ist ein ständiger Arbeitskreis Schulsozialarbeit unter Federführung des Landkreises Rastatt – Jugendamt / Jugendhilfeplanung – einzurichten. Dieser kann sich insbesondere mit den aktuellen Entwicklungen in diesem Aufgabenfeld befassen, den gegenseitigen Austausch sicherstellen sowie eine Vergleichbarkeit von fachlichen

---

Standards herstellen. Die auf der Grundlage dieser Richtlinien geförderten Projektträger sichern ihre Beteiligung in diesem Arbeitskreis zu.

## **8. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Juli 2009 in Kraft und sind zunächst bis 31. Juli 2014 befristet. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 29. Januar 2008 außer Kraft.

